



KommR MMag. Gerhard Pirklbauer, MBA
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und
Unternehmensberater

Editorial

Mit unserer ersten Ausgabe des Steuerfuchs des Jahres 2025 möchten wir Sie über Neuerungen ab 2025 informieren. Im Vordergrund stehen dabei das Budgetsanierungsmaßnahmengesetz und das Mittelstandspaket.

Wir wünschen ein interessantes Lesevergnügen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Budgetsanierung

Mit Gesetzesvorhaben wie dem Budgetsanierungsmaßnahmengesetz und dem Mittelstandspaket werden erste konkrete steuerliche Maßnahmen des Regierungsprogramms umgesetzt.

Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025

Bereits vier Tage nach Angelobung der neuen Bundesregierung wurden am 7.3.2025 das Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 und das 4. mietrechtliche Inflationslinderungs Gesetz verabschiedet. Beide Gesetze wurden im Nationalrat ohne Begutachtungsfrist beschlossen. Da einige Änderungen bereits ab April 2025 in Kraft getreten sind, möchten wir Sie über wichtige steuerliche Änderungen informieren.

Verlängerung des Spitzensteuersatzes

Der Spitzensteuersatz (ab Einkommen > EUR 1 Mio./Jahr) in Höhe von 55 % war grundsätzlich bis zum Jahr 2025 befristet. Dieser Spitzensteuersatz wird nun bis ins Jahr 2029 verlängert.

Abschaffung der Umsatzsteuerbefreiung für Photovoltaikmodule

Die Lieferung, der innergemeinschaftliche Erwerb, die Einfuhr sowie die Installation von Photovoltaikmodulen waren bis zum 1.1.2026 von der Umsatzsteuer

befreit. Durch die Gesetzesänderung wurde diese **Umsatzsteuerbefreiung mit 1.4.2025 aufgehoben**. Wurden **Verträge** für Lieferungen, innergemeinschaftliche Erwerbe, Einfuhren oder Installationen von Photovoltaikmodulen vor dem 7.3.2025 abgeschlossen, diese aber noch nicht ausgeführt, so bleibt die Befreiung für diese Verträge noch bis zum 31.12.2025 aufrecht.

Motorbezogene Versicherungssteuer bei Elektrofahrzeugen

Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb (= CO₂-Emissionswert von 0 g/km) waren bislang von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit. Diese Befreiung wird nun derart eingeschränkt, dass nur noch Kleinkraftfahräder mit Elektroantrieb bis zu 4 kW umfasst sind. Die motorbezogene Versicherungssteuer wird beim Verbrennungsmotor aus einer Kombination von Hubraum, kW und CO₂-Emissionswert berechnet. Da Elektromotoren einen CO₂-Emissionswert von Null und auch keinen Hubraum haben, wurde **für KFZ mit reinem Elektromotor eine neue Berechnungsmethodik** festgelegt.

Bei **Kraftfädern** mit rein elektrischem Antrieb von mehr als 4 kW wird die Versicherungssteuer mit EUR 0,5 je Kilowatt (lt. Zulassungsschein) der um 5 Kilowatt verringerten Leistung, mindestens jedoch 4 kW, pro Monat angesetzt.

Bei **PKW mit höchstzulässigem Gesamtgewicht bis zu 3,5 Tonnen** wird die Versicherungssteuer mit EUR 0,25 bis EUR 0,45 je Kilowatt (lt. Zulassungsschein) der um 45 Kilowatt verringerten Dauerleistung, mindestens jedoch 10 kW, pro Monat angesetzt. Zusätzlich dazu werden EUR 0,015 bis EUR 0,045 je kg Eigengewicht des um 900 kg verringerten Eigengewichts, mindestens jedoch 200 kg, angesetzt.

Ebenfalls wurde der Steuersatz für extern aufladbare **Hybridelektroantriebe** (Plug-In-Hybride) angepasst.

Die **neuen Berechnungsmodelle sind mit 1.4.2025 in Kraft getreten** und gelten für Versicherungszeiträume nach dem Inkrafttreten. Wurden z.B. Versicherungsentgelte bereits zu Jahresbeginn für das gesamte Kalenderjahr vorausbezahlt, so wird der Versicherer die motorbezogene Versicherungssteuer für Versicherungszeiträume nach dem 31.3.2025 nachverrechnen, da diese mit 15.11.2025 für den Versicherer fällig wird.

Hinweis: Die Einbeziehung der mit reinem Elektromotor betriebenen KFZ und Hybridfahrzeugen in die motorbezogene Versicherungssteuer gilt auch für bereits zum Verkehr zugelassene Fahrzeuge.

Abschaffung der Bildungskarenz

Sowohl das Bildungsteilzeitgeld als auch das Weiterbildungsgeld wurden mit 31.3.2025 abgeschafft. Für Personen, deren Bezug von Weiterbildungs- oder Bildungsteilzeitgeld spätestens am 31.3.2025 begonnen hat, gilt die Vereinbarung für die verbleibende, zuerkannte Bezugsdauer weiter. Das gilt auch für Personen, die die Bildungskarenz bzw. -teilzeit nachweislich bis 28.2.2025 vereinbart haben und die Bildungsmaßnahme spätestens am 31.5.2025 beginnt.

Vorläufige Mietpreisbremse

Die jährliche Valorisierung für Mieten in Altbau-, Gemeinde- und Genossenschaftswohnungen wurde für das Jahr 2025 eingefroren. Die nächste Valorisierung erfolgt erst wieder im Jahr 2026.

Sonstige Änderungen ab 1.4.2025

Mit 1.4.2025 steigt die Rechtsgeschäftsgebühr für **Wetteinsätze** von 2 % auf 5 %. Des Weiteren wird die **Tabaksteuer** ab dem 1.4.2025 für Zigaretten und für Tabak zum Erhitzen deutlich erhöht. Darüber hinaus wurde der **Energiekrisenbeitrag für Strom (EKB-S)** und für **fossile Energieträger (EKB-F)** erhöht. Die Maßnahme des EKB-S gilt bis zum 1.4.2030 und die Maßnahme des EKB-F bis 31.12.2029. Auch wurde die Stabilitätsabgabe (ursprünglich „**Bankenabgabe**“) deutlich erhöht. Zusätzlich zu dieser Erhöhung der Abgabe sind für die Jahre 2025 und 2026 Sonderzahlungen dieser Abgabe vorgesehen.

Inhalt

- 1 Editorial**
Budgetsanierung
- 2 Mittelstandspaket**
Gebühren
Zinsanpassung ab 12.3.2025
Änderungen bei Nachhaltigkeitsberichterstattung
Neues aus der Umsatzsteuer
- 3 IFB bei vermögensverwaltenden Körperschaften**
Höchstgerichtliche Entscheidungen
- 4 Arbeitnehmerveranlagung 2024**
Interne Ecke



Mag. Raffael Winkler
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
E-Mail: rwinkler@pirklbauer.com

Ministerrat beschließt „Mittelstandspaket“

Aufgrund der wirtschaftlich herausfordernden Zeiten für KMU, welche das Rückgrat der österreichischen Wirtschaft bilden, beschloss am 12.3.2025 der Ministerrat das sogenannte „Mittelstandspaket“. Die endgültige Gesetzwerdung bleibt abzuwarten.

Dieses Paket umfasst folgende konkrete Maßnahmen:

Erhöhung der Basispauschalierung in zwei Schritten: Für das Jahr 2025 soll die Umsatzgrenze der **Basispauschalierung auf EUR 320.000,00** erhöht werden. Zusätzlich soll der Durchschnittssatz von 12 % auf **13,5 %** erhöht werden. Ab dem Jahr 2026 soll die Umsatzgrenze EUR 420.000,00 und der Durchschnittssatz 15 % betragen.

Abschaffung der Belegausdruckspflicht: Für Rechnungen mit einem Bruttobetrag von bis zu **EUR 35,00** soll die **Belegausdruckspflicht entfallen**. Es muss allerdings weiterhin – im Zeichen der Betrugsbekämpfung – sichergestellt sein, dass alle Umsätze lückenlos in den Registrierkassen erfasst werden.

NoVA-Befreiung für leichte Nutzfahrzeuge: Fahrzeuge der Klasse N1 sollen **ab 1.7.2025 von der NoVA befreit** sein.

Gebühren

Die Gerichtsgebühren wurden zuletzt im Jahr 2021 valorisiert. Mit 1.4.2025 wurden die Gerichtsgebühren wieder angehoben. Die **Erhöhung** der Gerichtsgebühren beträgt für die meisten Gebühren **23 % (!)**. Aber nicht nur Personen, die sich in einem Gerichtsverfahren befinden, sind von diesen Erhöhungen betroffen, sondern jeder, der sich auch abseits von Gerichtsverfahren einer Gerichtsauskunft bedient (z.B. Firmenbuch-/Grundbuchabfragen). Nicht davon betroffen sind jene Gebühren, die einen Prozentsatz einer bestimmten Bemessungsgrundlage ausmachen.

Konsequent dazu wurde auch die Einkommensgrenze, bis zu jener man von Gerichtsgebühren befreit ist, von EUR 14.834,00 auf EUR 18.251,00 angehoben.

Nichtsdestotrotz wird das Streiten vor Gericht und alle sonstigen Gerichtsanfragen künftig spürbar teurer.

Zinsanpassung ab 12.3.2025

Die EZB hat den Leitzins erneut um 0,25 %-Punkte gesenkt. Der Basiszinsatz beträgt nun 2,03 %. Mit Wirksamkeit **ab dem 12.3.2025** ergeben sich daraus niedrigere Zinssätze gemäß BAO für Stundungs-, Aussetzungs- und Anspruchs- bzw. Beschwerdezinzen.

Änderungen bei Nachhaltigkeitsberichterstattung

Geplante Änderungen der Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie für Unternehmen (CSRD):

- **Erhöhung der Größenkriterien** für berichtspflichtige Unternehmen auf große Unternehmen mit mehr als **1.000 Mitarbeitende und Umsatzerlöse von mehr als EUR 50 Mio.** oder einer Bilanzsumme von mehr als EUR 25 Mio., unabhängig von der Kapitalmarktorientierung.
- Für Unternehmen, die erstmals ab dem Geschäftsjahr 2025 berichtspflichtig wären, wird die **Berichtspflicht auf 2027** verschoben.
- Die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung soll auch langfristig auf Basis einer begrenzten Sicherheit (**Limited Assurance**) erfolgen.

Geplante Änderungen der Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (CSDDD):

Der Vorschlag sieht eine Verschiebung des Beginns der gestaffelten Erstanwendung vor, die nun **ab Juli 2028** vorgesehen ist:

- Künftig sollen die **Sorgfaltspflichten** nur noch auf **direkte Geschäftsbeziehungen** abzielen.
- Die Verpflichtung, Geschäftsbeziehungen aufzukündigen, soll entfallen.
- Das **Intervall für das Monitoring** der Geschäftsbeziehung und der Evaluierung der Effektivität der Maßnahmen wird auf **fünf Jahre** erhöht.
- Eine Streichung der zivilrechtlichen Haftung ist vorgesehen.

Neues aus der Umsatzsteuer

Umsatzsteuerpflicht beim Gutscheinkauf

Verkauft ein Unternehmer **Gutscheine**, die zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und somit wie ein Zahlungsmittel eingesetzt werden,

so kann dies bereits Umsatzsteuer auslösen. Dabei ist im Zeitpunkt der Übertragung des Gutscheins zwischen **Einzweck-Gutscheinen** und **Mehrzweck-Gutscheinen** zu unterscheiden. Ein Einzeck-Gutschein liegt nur dann vor, wenn bereits im Zeitpunkt der Ausgabe des Gutscheins der Ort (= Staat) der Leistung bei Einlösung des Gutscheins und die geschuldete Umsatzsteuer feststehen. Andernfalls liegt ein **Mehrzweck-Gutschein** vor.

Beispielsweise ist ein Restaurant-Gutschein kein Einzeck-Gutschein, weil er beliebig für Essen, aber auch für Getränke verwendet werden kann, wobei dafür jeweils unterschiedliche Umsatzsteuersätze zur Anwendung kommen. Somit steht beim Restaurant-Gutschein nicht von vornherein die Höhe der Umsatzsteuer auf die Leistungen fest, die man bei Einlösung des Gutscheins bezieht.

Hingegen ist z.B. ein Gutschein für „Benzin bei allen Tankstellen in Österreich“ ein Einzeck-Gutschein, weil nur Ware zum Steuersatz von 20 % (nämlich Benzin) bezogen werden kann und der Warenbezug zudem in Österreich erfolgen muss. Gegen einen Einzeck-Gutschein spricht nicht, dass er bei unterschiedlichen Unternehmern in Österreich eingelöst werden kann. Würde der Gutschein allerdings auch zum Bezug von Benzin in einem anderen Staat (z.B. neben Österreich auch Deutschland) berechtigen, läge ein Mehrzweck-Gutschein vor.

Beim **Einzweck-Gutschein** löst der **Verkauf des Gutscheins bereits die Umsatzsteuerpflicht** aus. Die Ausgabe solcher Gutscheine ist daher bereits in die Umsatzsteuervoranmeldung aufzunehmen. Dafür bewirkt dann die spätere Einlösung des Gutscheins, also die eigentliche Leistungserbringung, keine Umsatzsteuerpflicht. Im Gegensatz dazu kommt es bei **Mehrzweck-Gutscheinen erst bei der Einlösung** des Gutscheins zur Umsatzsteuerpflicht.

Vorsteueranspruch beim Verkauf eines teuren E-Autos

Im Wartungserlass 2024 zu den Umsatzsteuerrichtlinien wurde die Berechnung des möglichen Vorsteuerabzugs bei E-Autos klargestellt.

Der Unternehmer kann/konnte beim Kauf eines E-Autos mit Brutto-Anschaffungskosten zwischen EUR 40.000,00 und EUR 80.000,00 den Vorsteuerabzug im Ergebnis nur im Ausmaß der angemessenen Anschaffungskosten von brutto EUR 40.000,00 erhalten. Andererseits unterliegt der Wiederverkauf des E-Autos in voller Höhe der Umsatzsteuer. Erfolgt der Wiederverkauf eines solchen E-Autos aber innerhalb von vier auf den Ankauf folgenden Jahren, kann ein **Teil der bisher nicht abziehbaren Vorsteuer**

er geltend gemacht werden, allerdings jeweils pro Jahr um ein Fünftel weniger. Beim Wiederverkauf im ersten Jahr nach der Anschaffung erhält man also vier Fünftel, beim Wiederverkauf im vierten Jahr nach der Anschaffung nur mehr ein Fünftel der bisher nicht abziehbaren Vorsteuer.

IFB bei vermögensverwaltenden Körperschaften

Hier finden Sie noch weitere Änderungen, die in der unternehmerischen Praxis von Relevanz sein können.

Der Investitionsfreibetrag bei vermögensverwaltenden Körperschaften

Im Zuge des ersten Teils des ökosozialen Steuerreformgesetzes wurde der Investitionsfreibetrag für betriebliche Einkunftsarten eingeführt und in der Folge angepasst bzw. erweitert. Bei der Erweiterung wurden **Wärmepumpen, Biomassekessel, Fernwärme- bzw. Kältetauscher, Fernwärme-übergabestationen und Mikronetze zur Wärme- und Kältebereitstellung, die Teil eines Gebäudes werden**, explizit als freibetragsfähige Wirtschaftsgüter angeführt. Gebäude sind ansonsten vom Investitionsfreibetrag ausgeschlossen. Grundsätzlich kann ein Investitionsfreibetrag nur für Wirtschaftsgüter geltend gemacht werden, welche eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren haben und inländischen Betrieben oder inländischen Betriebsstätten zuzurechnen sind, wenn der Betrieb oder die Betriebsstätte der Erzielung von betrieblichen Einkünften dient.

Der Investitionsfreibetrag erfordert somit das Vorhandensein eines Betriebes. Da rein vermögensverwaltende Körperschaften de facto keinen Betrieb haben (z.B. Holdinggesellschaften oder Gesellschaften, die ausschließlich Wohngebäude vermieten), wären diese von der Geltendmachung eines Investitionsfreibetrags ausgeschlossen. In den Erläuterungen zum ökosozialen Steuerreformgesetz wird allerdings eindeutig festgehalten, dass der Investitionsfreibetrag nicht an das Vorhandensein eines Betriebs geknüpft ist, sondern an die **betrieblichen Einkunftsarten. Vermögensverwaltende GmbHs und Aktiengesellschaften** erzielen kraft Gesetzes stets betriebliche Einkünfte, nämlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb, und **können daher** bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen **einen Investitionsfreibetrag geltend machen**.

Bei Einkünften aus **Vermietung und Verpachtung, die nicht im Rahmen einer Körperschaft erzielt werden**, kann kein Investitionsfreibetrag geltend

gemacht werden, da es sich um eine außerbetriebliche Einkunftsart handelt. Ein kleines Trostpflaster für Private (und auch Einzelunternehmer) gibt es dennoch, denn für die Jahre 2024 und 2025 wurde der Öko-Zuschlag für Gebäude eingeführt, mittels welchem 15 % der Aufwendungen für thermisch-energetische Sanierungen oder für den Ersatz eines fossilen Heizungssystems zusätzlich als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abgesetzt werden können. Der Öko-Zuschlag gilt allerdings nur für die thermisch-energetische Sanierungen, nicht für die gänzliche Neuherstellung von umweltfreundlichen Heizungsanlagen oder Wärmeschutzdämmungen bei Neubauten.

Wenn bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung Sanierungsarbeiten (nach dem 31.12.2023), für die eine Förderung gemäß dem dritten Abschnitt des Umweltförderungsgesetzes ausbezahlt wird, zu aktivierungspflichtigen Herstellungsaufwendungen führen, können die aktivierten Beträge auf 15 Jahre verteilt abgesetzt werden. Wird aus irgendwelchen Gründen keine Förderung ausbezahlt, reicht es aus, wenn der Steuerpflichtige plausibilisiert, dass die inhaltlichen Fördervoraussetzungen vorliegen. Das BMF hat nun in einer Verordnung festgelegt, auf welche Weise diese Plausibilisierung der Fördervoraussetzungen zu erfolgen hat. Demnach kann sie im Wege einer kursorischen Prüfung durch einen Ziviltechniker, ein Ingenieurbüro, einen allgemein gerichtlich beeideten Sachverständigen oder die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) erfolgen. Betragen die Aufwendungen für die Sanierung höchstens EUR 50.000,00, kann die Plausibilisierung durch den Steuerpflichtigen selbst erfolgen.

Höchstgerichtliche Entscheidungen

Hier finden Sie eine Auswahl von für die Praxis relevanten VwGH-Judikaten des Jahres 2025 in Kurzform aufbereitet.

Einkommensteuerliche Auswirkung der COVID-Fixkostenzuschüsse

Die Fixkostenzuschüsse (FKZ 1 und FKZ 800.000) sind nicht einkommensteuerpflichtig. Aufwendungen, die im direkten Zusammenhang mit den Fixkostenzuschüssen stehen, dürfen nicht als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Sind bei der Gewinnermittlung die betroffenen Aufwendungen abgezogen worden, müssen die in der Transparenzdatenbank ausgewiesenen Fixkostenzuschüsse (mit Ausnahme des auf den Unternehmerlohn entfallenden Betrages) dem einkommensteuerpflichtigen Betriebsgewinn hinzugerechnet werden.



Linda Kreindl
Bilanzbuchhalterin

E-Mail: lkreindl@pirklbauer.com

Nachträglich vereinbarte AfA-Miete steuerlich unwirksam

Die Mutter hatte dem Sohn ein Miethaus geschenkt und sich den Fruchtgenuss daran zurückbehalten („Vorbehaltsfruchtgenuss“). Jahre später vereinbarte sie mit dem Sohn, dass sie ihm jährlich eine Zahlung für die Gebäudesubstanz-Abgeltung in Höhe der für das Gebäude anfallenden AfA leistet. Diese Zahlungen durfte die Mutter bei ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nicht absetzen, weil es an der Fremdüblichkeit fehlt: Dass sich jemand, der bereits ein gesichertes unentgeltliches Fruchtgenussrecht hat, nachträglich freiwillig zu Zahlungen für die Abgeltung der Substanz am Fruchtgenussgebäude verpflichtet, hält einem Fremdvergleich nicht stand. Diese so genannte „AfA-Miete“ hätte zugleich mit der Fruchtgenussbestellung vereinbart werden müssen.

Umsatzsteuer bei ungerechtfertigtem Rücktritt des Kunden von einem Werkvertrag

Ein Kunde hatte mit einer Baufirma einen Werkvertrag über die Errichtung eines Gebäudes um rund EUR 6 Mio. abgeschlossen. Kurz nach Beginn der Bauarbeiten trat der Kunde ohne Gründe vom Vertrag zurück. Er wollte also nicht mehr, dass die Baufirma das Gebäude für ihn errichtet. Weil die Baufirma zur Leistung bereit war, stand gemäß § 1168 ABGB dennoch das volle Entgelt zu, wobei sie nur abziehen muss, was sie sich erspart, weil das Gebäude nicht gebaut wird. Obwohl nun die Errichtung des Gebäudes unterblieben ist, unterlag das Entgelt, das die Baufirma vom Kunden erhält, dennoch der Umsatzsteuer. Nach Ansicht des EuGH besteht nämlich der Gegenwert für das vom Kunden zu zahlende Entgelt in der Leistungsbereitschaft der Baufirma und im Recht des Kunden auf die Erfüllung des Werkvertrags, auch wenn der Kunde dieses Recht nicht geltend machen will.

Hinweis: Die österreichischen Umsatzsteuer Richtlinien des BMF sind bisher weitgehend von echtem (nicht umsatzsteuerbarem) Schadensersatz ausgegangen. Sie führen aus, Zahlungen, die ein Vertragsteil (z.B. Käufer oder Auftraggeber) auf Grund seines vorzeitigen Rücktritts vom Vertrag zu leisten hat, seien nicht umsatzsteuerbar, auch wenn sie wegen des Rücktritts als Entschädigung für entgangenen Gewinn zu leisten sind.



Sandra Keplinger
Personalverrechnerin
E-Mail: skeplinger@pirklbauer.com

Arbeitnehmerveranlagung 2024

Veranlagung bedeutet, dass das Finanzamt einen Steuerbescheid erlässt, in welchem das Einkommen eines abgelaufenen Jahres erfasst und die darauf entfallende Einkommensteuer berechnet wird.

Bei Einkünften, die der **Lohnsteuer unterliegen**, gibt es drei Formen der Veranlagung: **die antragslose Veranlagung, die Antragsveranlagung und die Pflichtveranlagung.**

Antragslose Arbeitnehmerveranlagung

Stellt der Arbeitnehmer keinen Antrag auf Veranlagung für das Jahr 2024 (und liegen nicht die Voraussetzungen einer Pflichtveranlagung vor), führt das Finanzamt die so genannte „antragslose Arbeitnehmerveranlagung“ für das Jahr 2024 durch.

Bei der antragslosen Arbeitnehmerveranlagung kann das Finanzamt nur jene Informationen berücksichtigen, die ihm bereits gemeldet wurden (z.B. die Lohnzettel und die dem Finanzamt elektronisch übermittelten Bestätigungen über Spenden an begünstigte Vereine sowie über Kirchenbeiträge).

Antragsveranlagung (freiwillig)

Bis zum Ablauf **von fünf Jahren** kann der Arbeitnehmer einen Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung stellen, für das **Jahr 2024 somit bis Ende 2029**. In der Erklärung für die Arbeitnehmerveranlagung kann der Steuerpflichtige steuerliche Abzugsposten, die bisher nicht berücksichtigt wurden, geltend machen. Das sind Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und diverse Absetzbeträge.

Impressum

Herausgeber, Verleger und für den Inhalt verantwortlich:

KommR MMag. Gerhard Pirklbauer, MBA
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Unternehmensberater,
allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger;
4240 Freistadt, Badgasse 5, Tel.: (+43) 7942 / 74761
www.pirklbauer.com; office@pirklbauer.com

Druck: **Wambacher**, Raab/Eferding/Schärding

Pflichtveranlagung

Eine zwingend vorzunehmende Arbeitnehmerveranlagung (**Pflichtveranlagung**) sieht das Gesetz insbesondere vor, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- Neben den Lohnsteuerpflichtigen Einkünften wurden **andere Einkünfte** (z.B. aus Vermietung) bezogen, die **EUR 730,00** übersteigen.
- Es wurden zumindest zeitweise **gleichzeitig von zwei oder mehreren Arbeitgebern** Lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen.
- Es wurde **Krankengeld** von der gesetzlichen Krankenversicherung bezogen.
- Bei der laufenden Lohnsteuerberechnung wurde ein Freibetragsbescheid berücksichtigt.
- Bei der laufenden Lohnverrechnung wurde der **Alleinverdienerabsetzbetrag**, der **Alleinerzieherabsetzbetrag**, der **erhöhte Verkehrsabsetzbetrag** oder der **erhöhte Pensionistenabsetzbetrag** gewährt, obwohl die **Voraussetzungen nicht vorlagen**. Gleiches gilt für den Freibetrag wegen einer **Behinderung**.

- Es wurde **zu Unrecht ein zu hohes Pendlerpauschale** berücksichtigt.
- Ein **Zuschuss** des Arbeitgebers zur **Kinderbetreuung** wurde **steuerfrei** belassen, obwohl die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit nicht vorlagen.
- Es wurde **zu Unrecht ein Familienbonus Plus** gewährt.
- Es wurde ein zu hohes **Homeoffice-Pauschale** steuerfrei behandelt.
- Es wurden **Mitarbeitergewinnbeteiligungen** steuerfrei gewährt, die den Jahresbetrag von EUR 3.000,00 übersteigen.
- Die Zurverfügungstellung einer **Wochen-, Monats- oder Jahreskarte** für ein Massenförderungsmittel (oder ein Kostenersatz hierfür) wurde **steuerfrei** behandelt, obwohl die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit nicht vorlagen.
- Sportvereinigungen haben an **Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer** (z.B. Masseur, Trainer) pauschale Reiseaufwandsentschädigungen steuerfrei ausbezahlt, obwohl die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit nicht vorlagen.

Interne Ecke



Wir freuen uns, dass Herr **Mag. Raffael Winkler**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater am 01.01.2025 wieder ins Pirklbauer-Team zurückgekehrt ist. Er ist unter der DW 54 erreichbar.



Neu im Team der Personalverrechnung ist seit 01.03.2025 Frau **Marlies Hablesreiter** und sie ist unter der DW 52 erreichbar.



Unserer Mitarbeiterin Frau **Julia Bindreiter** gratulieren wir recht herzlich zur Geburt ihres zweiten Sohnes David am 03.12.2024.